

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Verbindliche und einheitliche Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch durch medizinische Untersuchung

Das Lebensalter eines Menschen ist für verschiedene behördliche Verfahren relevant. Daher kann es regelmäßig zu Problemen führen, wenn das Geburtsdatum nicht zweifelsfrei behördlich dokumentiert ist oder von den jeweils Betroffenen nicht korrekt angegeben wird. In diesen Fällen muss das Alter behördlicherseits festgestellt werden. Von besonderer Bedeutung sind die Altersfeststellungen bei den sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Selbst die Bremer Sozialbehörde gibt zu, dass in Bremen jeder Dritte minderjährige Flüchtling nicht so alt ist, wie er angegeben hat. Dies ist problematisch, da der weitere Umgang mit ihnen den speziellen Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie dem Kinder- und Jugendhilferecht unterworfen ist. Auch im Hinblick auf die Strafmündigkeit und die damit verbundenen möglichen Haftstrafen ist das Alter von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist ein verbindliches und bundesweit einheitliches Verfahren zur behördlichen Feststellung des Lebensalters unter Einbeziehung aller verfügbaren Dokumente, einer Anhörung des Betroffenen und ggf. einer ärztlichen Altersbestimmung notwendig. Es muss dabei geklärt werden, welche Behörde für die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zuständig ist und wer dabei die Auswahl der konkreten Untersuchungsmethode trifft.

Zu den Methoden der Altersfeststellung zählen neben der Inaugenscheinnahme und Anhörung des Betroffenen, der Auswertung von Dokumenten etc. auch ärztliche Untersuchungen. Bei den ärztlichen Untersuchungen wiederum werden verschiedene Methoden angewendet, insbesondere allgemein körperliche Untersuchungen (z.B. visuelle Begutachtung des Gebisses, Beurteilung der körperlichen Reife) und/oder verschiedene radiologische Untersuchungen (Zähne, Handwurzelknochen, Schlüsselbeine). Zur Auswahl und zur Veranlassung bestimmter ärztlicher Untersuchungen enthalten die Vorschriften des § 49 AufenthG und des § 42f SGB VIII bisher keine speziellen Vorgaben. Aus der Grundrechtsrelevanz der ärztlichen Maßnahmen folgt, dass bei der Auswahl der Maßnahmen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden muss. Die einzelnen Untersuchungsmethoden müssen also geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Altersbestimmung darstellen. Unabhängig davon, dass die Verhältnismäßigkeit bestimmter Untersuchungsmethoden strittig ist, obliegt es der veranlas-

senden Behörde, verhältnismäßige Untersuchungsmethoden auszuwählen und anzuordnen.

In den Bundesländern haben sich bestimmte, allerdings nicht einheitliche Verfahrensweisen herausgebildet, wonach vielfach die Altersbestimmungen der Jugendämter von den anderen Behörden der Länder zugrunde gelegt werden. Die Jugendämter nehmen Altersbestimmungen im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme von minderjährigen Ausländern vor. Dabei wird die Vorschrift des § 42f SGB VIII angewendet, die den Jugendämtern die behördliche Altersbestimmung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ausdrücklich zuweist und im Einzelnen regelt.

In diesem Sinne veranlasst bspw. die in Hamburg für Inobhutnahme zuständige Behörde, ärztliche Untersuchungen in einer abgestuften Reihenfolge. Diese Untersuchungskette wird im Ermessen der durchführenden Ärzte beendet, sobald für die Erstellung eines Altersgutachtens hinreichend gesicherte Erkenntnisse gewonnen wurden. Die bisherige Praxis in Bremen die Betroffenen lediglich mittels Dolmetschern zu befragen und sich auf die gemachten Angaben dann weitestgehend zu verlassen, scheint wenig zielführend und muss daher dringend angepasst werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genießen einen besonderen Schutz. Sie werden kaum abgeschoben und haben, wie zuletzt das Verwaltungsgericht Berlin entschieden hat, einen bevorzugten Anspruch auf Familiennachzug. Daher sollten die betroffenen Personen auch ein Interesse daran haben, ihr Alter korrekt feststellen zu lassen. Es sollte klar sein, dass Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe nur von wirklich Schutzbedürftigen in Anspruch genommen werden darf, im Ausnahmefall auch von jungen Volljährigen bis 21 Jahren. Es sei nicht länger hinnehmbar, dass durch die nachlässige Handhabung vieler Jugendämter, nach Schätzungen von Experten mindestens ein Drittel bis zur Hälfte der in Obhut genommenen Jugendlichen, deutlich älter ist, eine große Anzahl sogar Mitte zwanzig.

Wer durch Dokumente nachweisen kann, dass er minderjährig ist, braucht keine zusätzliche Untersuchung. Wer keine offiziellen Dokumente hat und dennoch den zusätzlichen Schutz als minderjähriger Flüchtling beansprucht, muss sich ärztlich untersuchen lassen, um sein tatsächliches Alter feststellen zu lassen. Und wer keine Dokumente hat und eine medizinische Untersuchung ablehnt, gilt als volljährig. Letztlich ist dies eine Regelung, die Rechte gewährt und Missbrauch verhindert.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass einheitliche Standards bei der verbindlichen Feststellung des Alters von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen angewendet werden und hierfür die notwendigen Gesetzesänderungen erlassen werden,

2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in Zweifelsfällen bereits bei der Einreise nach Deutschland eine medizinische Altersermittlung erfolgen soll, um zu klären, ob es sich bei den Einreisenden tatsächlich um Minderjährige handelt

3. seine bisherige Praxis im Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Ausländer dahingehend zu ändern in Zweifelsfällen grundsätzlich eine medizinische Untersuchung des Betroffenen durchzuführen, um sein Alter so genau wie möglich zu ermitteln, wie es in §42f Absatz 2 SGB VIII vorgeschrieben ist und eine entsprechende Verwaltungsrichtlinie zu erlassen.

Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU